

**Zeugnisverweigerungsrechte
für bestimmte
kirchliche Berufsgruppen**

Dr. jur. Markus Freiherr v. u. zu Thannhausen
Justitiar des Bistums Speyer

4. Auflage

Stand: 01. 03. 2007

Inhaltsübersicht

Einleitung	4
I. Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53 a StPO)	4
1. Berater einer katholischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle	6
2. Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst in verschiedenen Einsatzbereichen innerhalb der Diözese Speyer	8
3. Mitarbeiter in der kirchlichen Telefonseelsorge	11
II. Strafprozessuales Auskunftsverweigerungsrecht wie für öffentlich Bedienstete (§ 54 StPO)	11
1. Berater einer katholischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle	14
2. Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst in verschiedenen Einsatzbereichen der Diözese Speyer	15
3. Mitarbeiter in der kirchlichen Telefonseelsorge	15
III. Zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 376, 383 ff. ZPO)	17
IV. Exkurs: besondere Rechtslage für die Geistlichen	19
V. Sonderfall: Berater/innen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	20
VI. Zusammenfassung	24

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungs- gerichtes
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
f./ff.	folgende/fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
HBR	Handbuch des Rechts Bistum Speyer
iVm	in Verbindung mit
LG	Landgericht
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
Rn	Randnummer
S.	Seite
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SFHÄndG	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

Die Strafprozessordnung normiert in den §§ 53, 53 a (I.) Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte Berufsheimnisträger und deren Gehilfen, in § 54 (II.) ein Zeugnisverweigerungsrecht des öffentlichen Dienstes, welches ausschließlich den Geheimhaltungsbelangen innerhalb des öffentlichen Dienstes dient.

Neben den Zeugnisverweigerungsrechten nach der Strafprozessordnung bestehen auch solche nach der Zivilprozessordnung, die nicht nur für den Zivilprozess, sondern kraft Verweisung in anderen Verfahrensordnungen auch für den Arbeitsgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Sozialgerichtsprozess Geltung beanspruchen. Wenn auch der Schwerpunkt der folgenden Darstellung auf den strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten gelegt wird, so sollen zur Abrundung des Bildes und auch wegen ihrer praktischen Relevanz die zivilprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte unter III. kurz dargestellt werden.

I. Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53 a StPO)

Die ursprünglich nur für Geistliche, Rechtsanwälte und Ärzte geltende Vorschrift des § 53 StPO gibt einem inzwischen erweiterten Kreis von Berufsheimnisträgern ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht (im Folgenden ZVR). Es bezweckt in erster Linie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Vertrauensperson und demjenigen, der vertrauensvoll ihre Hilfe in Anspruch nimmt, liegt aber auch im öffentlichen Interesse dadurch, dass der Rat- und Hilfesuchende sich an rückhaltsloser Offenbarung nicht durch die Besorgnis behindert fühlt, die Vertrauensperson könnte das ihr Anvertraute als Zeuge einmal preisgeben müssen.¹ Andererseits soll auch die Vertrauensperson aus der Zwangslage eines Pflichtenwiderstreits – Wahrung des Vertrauens und Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Aufklärung von Straftaten – befreit werden.² Dem auf Abwägung teilweise widersprechender Interessen beruhenden Gesetzeszweck entspricht es, dass das ZVR der Berufsheimnisträger nicht umfassend ist, wie das der Angehörigen nach § 52, sondern auf das „in dieser Eigenschaft“ ihnen Anvertraute oder Bekanntgewordene beschränkt ist, und dass die in § 53 Abs. 1 StPO Genannten mit Ausnahme der Geistlichen (Nr. 1), der Abgeordneten (Nr. 4) sowie von Presse und Rundfunk (Nr. 5) die Aussage dann nicht verweigern dürfen, wenn sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden (Abs. 2).

1 Vgl. BVerfGE 38, S. 311, 323.

2 BGHSt 9, S. 59, 61.

Das berufsbezogene Verweigerungsrecht ist – für ein und dasselbe Beweisthema – nicht teilbar; ist der Zeuge nach dem Beweisthema, zu dem er gehört werden soll, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, gilt dies gegenüber allen Angeklagten.³

Da das ZVR in einem Spannungsverhältnis zu dem Erfordernis der Aufklärung von Straftaten steht, bedarf es jeweils einer Abwägung und Entscheidung des Gesetzgebers, welche Belange Vorrang haben sollen.⁴ Durch die Rechtsprechung kann daher nicht im Wege entsprechender Anwendung des § 53 der Kreis der Weigerungsberechtigten auf Angehörige anderer Berufe, denen bei ihrer Tätigkeit auch Vorgänge aus dem persönlichen Lebensbereich anvertraut oder bekannt werden, erweitert werden. Nur ganz ausnahmsweise und unter besonders strengen Voraussetzungen kann im Einzelfall unmittelbar aus dem Grundgesetz (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1 Abs. 1) eine Einschränkung des sonst bestehenden Aussagezwanges hergeleitet werden, wenn der Zeuge zu einem Beweisthema aussagen müsste, das in den grundrechtlich geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung, insbesondere der Intimsphäre, eingreifen würde.⁵ Dementsprechend heißt es bei LOEWE-ROSENBERG⁶ wie folgt:

„Im Einzelfall kann ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus dem Grundgesetz herzuleiten sein, wenn die Vernehmung des Zeugen unabhängig von seiner Berufszugehörigkeit wegen des Beweisthemas in den durch Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung des Einzelnen eingreifen würde. Jedoch wird allein die Tatsache, dass bestimmte Berufsgruppen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Kunden und Auftraggebern angewiesen sind, zu einer Erweiterung der in § 53 bestimmten Zeugnisverweigerungsrechte nicht führen können. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund nicht allen nach § 203 StGB zur Wahrung ihrer Berufsgeheimnisse verpflichteten Personen, sondern nur den Vertretern solcher Berufe eine Aussageverweigerungsbefugnis verliehen, in denen sich feste, von der Gemeinschaft gebildete Maßstäbe dafür entwickelt haben, wie ein Berufsgeheimnis entsteht und inwieweit es Schweigen gebietet. Das Verweigerungsrecht in entsprechender Anwendung des § 53 auf andere Berufsgruppen auszudehnen, ist den Gerichten schon deshalb verwehrt, weil nicht einmal der Gesetzgeber den Kreis der aus Berufsgründen zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen nach Be-

3 BGHSt 33, S. 148.

4 KARLSRUHER KOMMENTAR, StPO, 2. Auflage 1987, § 53 Rn. 2.

5 A.a.O.

6 Kommentar zur StPO, 23. Auflage 1976, § 53 Rn. 3.

lieben erweitern darf; denn die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Notwendigkeit, eine funktionsfähige Rechtspflege zu erhalten, zwingt dazu, diesen Kreis auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.“

Für das grundsätzliche Verständnis von § 53 a StPO (ZVR für Gehilfen und Berufshelfer) ist darauf hinzuweisen, dass danach ein ZVR immer dann besteht, wenn die Arbeit so strukturiert ist, dass der Berufshelfer innerhalb der allgemeinen Dienstaufsicht eines sog. Hauptgeheimnisträgers tätig wird und letzterer sich jeweils einschalten könnte, wenn er dies für erforderlich hält. Es kommt also darauf an, ob der bestimmende Einfluss des sog. Hauptgeheimnisträgers gewahrt bleibt.

Durch eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.01.2007⁷ ist sowohl der Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO als auch dessen Verhältnis zu § 53 a StPO neu definiert worden. Das Gericht äußerte sich insbesondere zu der Frage, ob Geistliche im Sinne der Vorschrift auch Seelsorger sein können, die keine Priesterweihe erhalten haben. Damit hatte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung bislang nicht befasst. Lediglich von Teilen des Schrifttums wurde diese Frage bejaht, wenn dem Seelsorger seine Tätigkeit von der Kirche nach deren eigenen Dienstrecht als Hauptamt übertragen wurde (a.a.O., S. 3 sowie im Folgenden s. u. 2.).

1. Berater einer katholischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle

Nach § 53 Abs. 1 StPO in der geltenden Fassung ist ein ZVR für den oben genannten Personenkreis (Diplompsychologen, Sozialarbeiter) nicht vorgesehen. § 53 Abs. 1 Nr. 1 (sog. Geistlichenprivileg) ist hier nicht einschlägig. Es fehlt im übrigen rein tatsächlich und organisatorisch auch an den Voraussetzungen für die Annahme eines ZVR des Berufshelfers eines Geistlichen gemäß § 53 a iVm § 53 Abs. 1 Nr. 1.

Aus diesem Befund auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechtes kann aber nicht ohne weiteres der Umkehrschluss gezogen werden, dass den oben genannten Beratern kein ZVR zusteht. Ein solches ZVR kann sich vielmehr unter Abwägung der verschiedenen, verfassungsrechtlich abgesicherten Belange direkt aus der Verfassung ergeben. Seitens der Berater ist nämlich im Einzelfall zu prüfen, ob mit Blick auf die aus den Grundrechten der Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG abzuleitenden Persönlichkeitsrechte *der Klienten* das Zeugnis verweigert werden muss.

⁷ 2 BvR 26/07.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat bejaht, dass es im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen ein über die strafprozessualen Vorschriften hinausgehendes ZVR unmittelbar aus der Verfassung geben kann.⁸ Das Bundesverfassungsgericht hatte allerdings in dem konkreten Fall die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da der Ordnungsgeldbeschluss des Amtsgerichts eine am Einzelfall orientierte Abwägung enthielt, wobei die vom Fachgericht der Abwägung zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe der Verfassung entsprachen.

Ein positives Beispiel im Sinne der Anerkennung eines ZVR unmittelbar aus der Verfassung liefert der Beschluss des Landgerichtes Freiburg vom 07.11.1996.⁹ Hier hatte das Landgericht für eine Diplompsychologin, die bei einer Anlaufstelle für sexuell missbrauchte Frauen tätig war, nach Abwägung der verschiedenen, verfassungsrechtlich abgesicherten Belange mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Recht zur Verweigerung der Aussage über im Beratungsgespräch erlangte Informationen aus der Privatsphäre ihrer Klientin und in der Folge auch deren Tochter bejaht.

Der Umstand, dass ein ZVR positivrechtlich nicht geregelt ist, andererseits ein solches materiellrechtlich (mit Rücksicht auf die Verfassung) sehr wohl bestehen kann, führt zu der paradoxen Situation, dass der sich vor dem Forum der Diskretionspflichten gegenüber dem Klienten und den eigenen arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber dem Dienstgeber verantwortungsbewusst und rechtmäßig verhaltende Berater durch sein Verhalten auf der einfachgesetzlichen Ebene ordnungsbehördlichen Maßnahmen (Ordnungsgeldbeschluss, Beugehaftandrohung) aussetzt, gegen die er – auf eigenes Risiko – rechtlich vorgehen muss. Er muss nämlich zunächst Beschwerde gegen den Ordnungsgeld- und ggf. Beugehaftbeschluss nach § 304 StPO einlegen. Wird der Beschwerde weder durch den iudex a quo noch das Beschwerdegericht abgeholfen, ist also der Rechtsweg nach der StPO erschöpft, so könnte der Betroffene Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Die Einlegung der Verfassungsbeschwerde kann allerdings nur unter der Voraussetzung empfohlen werden, dass die Begründung in dem Beschwerdebeschluss erkennen lässt, dass die gebotene verfassungsrechtliche Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter nicht vorgenommen wurde. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass im Falle, dass die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, der ablehnende Beschluss keiner Begründung bedarf (vgl. § 93 d Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

8 NJW 1996, S. 1587 unter Verweis auf BVerfGE 33, S. 367 ff.

9 NJW 1997, S. 813 f.

Um der soeben beschriebenen paradoxen Situation zu entgehen, gibt es nur die Möglichkeit, dass der Dienstgeber die Berater aus ihrer Pflichtenkollision dadurch befreit, in dem er ihnen die (erforderliche) Aussagegenehmigung *nicht* erteilt. Es handelt sich insoweit um den Weg über § 54 StPO, nämlich das Auskunftsverweigerungsrecht wie für den Bereich des öffentlichen Dienstes (vgl. dazu unter II.).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung die staatliche Approbation einer/-s „Psychologischen Psychotherapeutin/-en“ erteilt worden ist: Durch Artikel 5 des Psychotherapeutengesetzes vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1311) wurden in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO Psychologische Psychotherapeuten den Ärzten, Rechtsanwälten etc. hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes gleichgestellt. Wer also in den kirchlichen Beratungsstellen zu dieser Gruppe der staatlich approbierten „Psychologischen Psychotherapeuten“ gehört, hat seit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 1998 ein originäres, eigenes Zeugnisverweigerungsrecht, so dass es auf die vorstehenden Ausführungen insoweit nicht ankommt.

2. Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst in verschiedenen Einsatzbereichen innerhalb der Diözese Speyer

Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten etc.) konnten bislang nicht als Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO angesehen werden. Zwar wird in den Kommentierungen zu § 53 festgestellt, dass das ZVR des Geistlichen mit der sich aus dem Kirchenrecht ergebenden Verschwiegenheitspflicht (mit dem Beichtgeheimnis als Kern) nichts zu tun hat, dass es vielmehr über diese Verschwiegenheitspflicht hinausgeht und alles umfasst, was dem Geistlichen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist.¹⁰ Dieses ZVR ergibt sich für katholische Geistliche bereits aus Artikel 9 des Reichskonkordats vom 20.07.1933. Da aber der Begriff des Geistlichen schon nach seinem Wortlaut auf das Vorhandensein der höheren Weihen verweist, mithin den Kleriker meint, konnte bislang nicht angenommen werden, dass sich mit Billigung der Rechtsprechung auch Laientheologen auf dieses ZVR berufen können, die zwar im heutigen Sprachgebrauch ebenfalls als „Seelsorger“ bezeichnet werden, deren Sendung aber nicht auf dem Weihesakrament beruht, sondern auf den allgemeinen Grundsakramenten Taufe und Firmung und den darauf fußenden Aussagen der Kirche zu dem Auftrag der Laien, wie sie insbesondere in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils zum Ausdruck gebracht wurden.

10 LOEWE-ROSENBERG, StPO, 23. Auflage 1976, § 53 Rn. 17.

Neuerdings hat sich das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.01.2007¹¹ zu der Frage, ob Geistliche im Sinne der Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO auch Seelsorger sind, die keine Priesterweihe erhalten haben, geäußert. Bislang hat sich mit dieser Frage die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht befasst. Lediglich von Teilen des Schrifttums wurde diese Frage bejaht, wenn dem Seelsorger seine Tätigkeit von der Kirche nach deren eigenem Dienstrecht als Hauptamt übertragen wurde. Nach dem jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes¹² ist verfassungsrechtlich zu berücksichtigen, dass aufgrund des Ausnahmecharakters von Zeugnisverweigerungsrechten Voraussetzung für ihre Zuerkennung ein hinreichend konkretes Berufsbild der privilegierten Personengruppe sein muss. Ob dies für Seelsorger generell zutrifft, lässt die Entscheidung offen. Jedenfalls bei einer hauptamtlichen Beauftragung nach den durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzungen ist eine angemessene Umgrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts kirchlicher Seelsorger, die keine Kleriker sind, sichergestellt, zumal der Körperschaftsstatus der Kirche eine Gewähr dafür bietet, von dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht unangemessen Gebrauch zu machen.

Will man sich dagegen nicht mit den Unwägbarkeiten einer richterlichen und/oder verfassungsrechtlichen Auslegung im Einzelfall zufriedengeben, kann eine generelle Gleichstellung aller Laienseelsorger mit den Geistlichen hinsichtlich des ZVR nur durch eine Ergänzung des Kataloges von § 53 StPO im Wege einer Gesetzesänderung erreicht werden. Vor dem Hintergrund der veränderten pastoralen Strukturen erscheint eine solche Forderung unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses als dringlich.

Die ganz andere Frage, ob nämlich einem Geistlichen oder einer ihm gleichgestellten Person Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind, ist nach den von der Rechtsprechung aufgestellten und von der überwiegenden Auffassung im Schrifttum vertretenen Maßstäben objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen.¹³ Nach dem jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.01.2007¹⁴ sind diese Auslegung und die Auffassung, das Gesetz gehe von einer Unterscheidbarkeit seelsorgerischer und nichtseelsorgerischer Teile eines Gesprächs aus, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine inhaltliche Unterscheidbarkeit nach schutzwürdigen und nichtschutzwürdigen Äuße-

11 Aktenzeichen 2 BvR 26/07.

12 A.a.O., S. 3.

13 BGHSt 37, S. 138, 140.

14 A.a.O., S. 4.

rungen hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach angenommen und für notwendig erachtet, da auf diese Weise dem Spannungsverhältnis zwischen den schutzwürdigen Belangen der Gesprächspartner einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

In einer Vielzahl von Fällen (nämlich immer dann, wenn Laienseelsorger ihre Tätigkeit unter der Leitung eines Geistlichen ausüben, zum Teil aber auch in Bereichen der kategorialen Seelsorge) hilft das ZVR für „Gehilfen/Berufshelfer“ eines Geistlichen im Sinne von § 53 a iVm § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO weiter. Danach besteht ein ZVR immer dann, wenn die Arbeit so strukturiert ist, dass der Berufshelfer innerhalb der allgemeinen Dienstaufsicht des leitenden Geistlichen tätig wird und der Geistliche (als sog. Hauptgeheimnisträger) sich jeweils einschalten könnte, wenn er dies für erforderlich hält. Maßgebend ist also, ob der bestimmende Einfluss des Geistlichen gewahrt bleibt. Diese Voraussetzungen wurden im Bereich der Erzdiözese Köln in einem Fall bejaht, wo eine als Gemeindereferentin bei der italienischen Mission beschäftigte Ordensschwester als Zeugin in einem Strafverfahren vor Gericht geladen wurde.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und wurden dem Berufshelfer im Wege allgemeiner Delegation seelsorgliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen, so besteht kein ZVR nach § 53 a StPO. Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.01.2007¹⁵ bestätigt. Dort wurde einem Gemeindereferenten durch den Erzbischof das Amt des Seelsorgers für eine Justizvollzugsanstalt im Hauptamt übertragen und unterstand dienstrechtlich dem Landesdekan für die seelsorgerische Gefangenenbetreuung in Justizvollzugsanstalten. Das Bundesverfassungsgericht verneint die Eigenschaft als Berufshelfer im Sinne des § 53 a StPO mit der Begründung, der Gemeindereferent habe die konkrete seelsorgerische Tätigkeit selbständig wahrgenommen und die Aufsichtsfunktion des Landesdekans habe kein seelsorgerisches Vertrauensverhältnis zu den Gefangenen begründet, was wiederum für das Entstehen von dessen Zeugnisverweigerungsrecht als Hauptgeheimnisträger maßgeblich sei (a.a.O., S. 4).

Liegen dagegen die Voraussetzungen der §§ 53, 53 a StPO nicht vor bzw. will man sich nicht auf die Unwägbarkeiten einer richterlichen Auslegung dieser Vorschriften einlassen, so hilft in solchen Fällen nur der Weg über § 54 StPO weiter (vgl. hierzu im Folgenden unter II).

15 2 BvR 26/07.

3. Mitarbeiter in der kirchlichen Telefonseelsorge

Für den Bereich der Telefonseelsorge kommt es für die Anwendung des § 53 a StPO entscheidend auf deren Organisation an. Soweit die Telefonseelsorge direkt von einem Geistlichen geleitet wird, steht diesem § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (hauptamtlichen wie ehrenamtlichen) § 53 a StPO zur Seite. Allerdings müsste im Einzelfall noch beurteilt werden, ob der Geistliche als *Seelsorger* angegangen worden ist; maßgeblich ist hier nicht nur die Auffassung der Beteiligten, sondern eine objektive Betrachtungsweise.

Ist jedoch die Telefonseelsorge wie in Kaiserslautern organisiert, bleibt nur der Weg über § 54 StPO (s. unten II. 3.). Leiter dieser ökumenischen Einrichtung im Bereich von Bistum Speyer und Protestantischer Landeskirche der Pfalz sind Laien, deren vorgesetzte Stelle eine Abteilung der kirchlichen Oberbehörden ist, und zwar beim Bischöflichen Ordinariat das Seelsorgeamt, dem wiederum ein Geistlicher (Domkapitular) als Hauptabteilungsleiter vorsteht.

Insbesondere können die von der Rechtsprechung beispielsweise für eine privatärztliche Verrechnungsstelle anerkannten Grundsätze nicht auf eine so organisierte Telefonseelsorge übertragen werden. Danach billigt die Rechtsprechung Angehörigen einer privatärztlichen Verrechnungsstelle das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufshelfer gemäß § 53 a StPO zu, da sich der Hauptträger des Geheimnisses, nämlich der Arzt, in seinen finanziellen Angelegenheiten einer solchen Einrichtung bedient. Im Fall der Telefonseelsorge fehlt es aber an einem solchen Hauptträger des Geheimnisses, da unmittelbare Geheimnisträger die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge selbst sind, und diese die Kenntnis des Geheimnisses nicht von einem besonders geschützten Geheimnisträger (Arzt bzw. Geistlichem) ableiten können. Hierin liegt der wesentliche und wohl auch entscheidende Unterschied zum Fall der ärztlichen Verrechnungsstellen.

Vorstehende Ausführungen haben für den Bereich der Telefonseelsorge nur dann keine Relevanz, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als „Psychologische Psychotherapeuten“ staatlich anerkannt sind. Durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 1998 haben die Inhaber einer solchen Approbation ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (vgl. oben unter I, 1 am Ende).

II. Strafprozessuales Auskunftsverweigerungsrecht wie für öffentlich Bedienstete (§ 54 StPO)

Aus dem Wortlaut des § 54 StPO (Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes) könnte man zunächst

schließen, dass damit nur Angehörige des staatlichen öffentlichen Dienstes gemeint sind. Diese Auslegung überzeugt jedoch nicht. Vielmehr ist der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 54 weit auszulegen.¹⁶

Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 54 ist, dass jemand eine Tätigkeit ausübt, die mit der Amtsfunktion im weitesten Sinne im Zusammenhang steht. Demnach ist der Begriff des „öffentlichen Dienstes“ in § 54 nicht auf den Bereich staatlicher oder kommunaler Verwaltung beschränkt. Entscheidend für den in dieser Vorschrift umschriebenen Personenkreis ist vielmehr, dass diesem durch den öffentlichen Gegenstand der ausgeübten Tätigkeit und durch einen behördenähnlich strukturierten Anstellungsverband des öffentlichen Rechts jene Funktion zugewiesen wurde. Dabei wird als „öffentliche Funktion“ eine Aufgabe angesehen, die unmittelbar dem Gemeinwohl dient und an sich Sache des Staates oder der politischen Gemeinden ist, aber auch von Dritten, wie z.B. den freien Trägern der Wohlfahrtspflege, ausgeübt und erfüllt werden kann. Zwischen dem Einzelnen und dem Verband des öffentlichen Rechts muss auf der Grundlage einer besonderen Verpflichtung eine Beziehung entstanden sein, die zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet, den Einzelnen also zum Mitträger der in Betracht kommenden amtlichen Funktionen (im weitesten Sinne, nicht etwa nur im Sinne der Ausübung von Hoheitsbefugnissen) macht.¹⁷

Als Beispiel für die Anwendbarkeit des § 54 StPO werden auch kirchliche Bedienstete in Fürsorge- und Verwaltungstätigkeiten unter den sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes erwähnt.¹⁸ Dies entspricht der überwiegenden Ansicht, wonach auch Bedienstete der Kirchen „öffentlichen Dienst“ im Sinne des § 54 ausüben.¹⁹

Diese Sichtweise wird auch dadurch untermauert, dass in einzelnen Kirchenverträgen, wie dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bistum Speyer (und weiteren Bistümern des Landes) über Fragen der Rechtstellung und der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vom 18.09.1975²⁰ ausdrücklich festgestellt wird:

„Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst“.

So Artikel 1 Abs. 3 des Staatsvertrages. Diese Feststellung ist rein deklaratorisch, so dass es unschädlich wäre, wenn im Einzelfall keine ausdrückliche kirchenvertragliche Regelung gegeben wäre. Denn Artikel 1 Abs. 3

16 Vgl. STROMBERG, MDR 1974, S. 892 ff. mwN.

17 Vgl. STROMBERG, a.a.O., S. 893.

18 KARLSRUHER KOMMENTAR; StPO, 2. Auflage 1987, § 54 Rn. 8.

19 Vgl. FREIHERR VON CAMPENHAUSEN, Zur Amtsverschwiegenheit von Laienseelsorgern, ius ecclesiasticum, Band 30, S. 142 ff., 124.

20 HBR 1.3.1.

des Rheinland-Pfälzischen Staatsvertrages nimmt als Vertragsrecht lediglich die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtstellung der Religionsgesellschaften auf (vgl. Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Abs. 3 und 5 WRV). Wenn der kirchliche Dienst als öffentlicher Dienst vertragsrechtlich anerkannt wird, so folgt dies an sich bereits aus der Eigenschaft der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Feststellung dient daher nur einer notwendigen Klärung.

Was ist nun unter dem mit dem öffentlichen Dienst gleichzusetzenden „kirchlichen Dienst“ zu verstehen? Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, dass dieser Begriff verfassungskonform ausgelegt werden muss, um dem verfassungsrechtlichen Maßstab des Artikel 140 GG zu genügen. Demnach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfassten Kirchen und ihrer rechtlich selbständigen Teile sowie der der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform dem „kirchlichen Dienst“ zuzurechnen, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.²¹ Damit sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Diakonie und Caritas erfasst.

Danach kann es also nicht darauf ankommen, wer und welcher Art der jeweilige Rechts- und Anstellungsträger des kirchlichen Mitarbeiters ist. Entscheidend kann allein die verfassungsrechtliche Zurechnung zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 140 GG sein, und zwar unbeschadet der Rechtsform. Somit kann es keinen Unterschied machen, ob der Träger einer kirchlichen Beratungsstelle und damit der Anstellungsträger des kirchlichen Mitarbeiters eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist²².

21 So HOLLERBACH in: Handbuch des Staatsrechts, Band VI., 1989, § 139 Rn. 41 unter Berufung auf BVerfGE 46, S. 73, 85.

22 A. A. offenbar OLG Köln, Beschluss vom 14.04.1998, wonach zwar auch Mitarbeiter/innen einer Erziehungsberatungsstelle in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes in einem Strafverfahren nur aussagen dürfen, wenn der Dienstvorgesetzte vorher eine Aussagegenehmigung erteilt hat, jedoch nur dann, wenn Träger eben eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände gehörten zu den anderen Personen des öffentlichen Dienstes iSd § 54 Abs. 1 StPO, weil der Staat sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt habe und eine Erziehungsberatungsstelle in kirchlicher Trägerschaft öffentliche Aufgaben wahrnehme; denn Beratung in Fragen der Erziehung diene unmittelbar dem Gemeinwohl und stehe in der Gesamtverantwortung der staatlichen Träger der Jugendhilfe. Steht die Erziehungsberatungsstelle dagegen in Trägerschaft einer juristischen Person des Privatrechts, dann gilt Vorgesagtes offenbar, aber unzutreffenderweise nicht.

Die Aussagegenehmigung darf gemäß § 54 StPO iVm den beamtenrechtlichen Vorschriften nur versagt werden, wenn „die Aussage dem Wohle der Bundesrepublik oder eines Landes Nachteil bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“. Analog angewandt auf den kirchlichen Bereich bedeutet dies, dass eine Aussagegenehmigung nur verweigert werden darf, wenn die Aussage dem Wohle der Kirche Nachteil bereiten oder die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben (der Seelsorge, aber auch von Caritas und Diakonie) ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist den öffentlichen Belangen, d.h. dem Strafanspruch des Staates und dem hohen Rang der gerichtlichen Wahrheitsfindung für die Sicherung der Gerechtigkeit und dem Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschuldigten ein höheres Gewicht beizumessen, die Aussagegenehmigung folglich zu erteilen.

1. Berater einer katholischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle

Sämtliche o. g. Voraussetzungen werden von den katholischen Erziehungsberatungsstellen, die im Bistum Speyer in Trägerschaft des Diözesan Caritasverbandes e.V. stehen, erfüllt, ebenso von den katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die im Bistum Speyer unmittelbar in Trägerschaft der Diözese (über das Seelsorgeamt im Bischöflichen Ordinariat) stehen, erfüllt. Unabhängig von der konkreten Rechtsform des jeweiligen Anstellungsträgers nehmen diese Beratungsstellen alle eine kirchliche Aufgabe wahr, zugleich jedoch auch eine öffentliche Aufgabe im Sinne der sozialrechtlichen Gewährleistungen des SGB. Denn die kirchlichen Erziehungsberatungsstellen sind anerkannte Einrichtungen im Sinne des SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 28 iVm § 74, 75 Abs. 3 SGB VIII).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Sozialdatenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII für den Fall, wo Einrichtungen der Träger der *freien* Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise wie bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten will. Wie den allgemeinen Bestimmungen des SGB über das Verwaltungsverfahren (SGB X) zu entnehmen ist, besteht über den Schutz der Sozialdaten/des Sozialgeheimnisses (vgl. § 35 Abs. 1 und 3 SGB AT, § 67 Abs. 1 SGB X) hinaus ein entsprechender „Aussageschutz“, der – im vorliegenden Zusammenhang betrachtet – nur nach Maßgabe des § 73 SGB X eingeschränkt werden kann. Nach § 73 Abs. 1 SGB X ist nämlich eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer

sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, nicht jedoch im Rahmen eines Verfahrens, bei dem es um die strafrechtliche Bewertung lediglich eines Vergehens geht (vgl. § 12 StGB).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Schweigepflicht seitens der Beratungsstelle gegenüber den Klienten ausdrücklich zugesichert wird und die Berater und Beraterinnen in ihren Arbeitsverträgen mittels Unterzeichnung einer entsprechenden Klausel, die auf § 9 BAT bzw. die entsprechende Vorschrift in den AVR (Schweigepflicht) verweist, ebenfalls dienstvertraglich gegenüber ihrem Dienstgeber eine diesbezügliche Verpflichtung anerkannt haben. Eine Zeugenaussage vor Gericht ohne vorliegende Aussagegenehmigung des Dienstherrn kann daher nicht in Betracht kommen.

2. Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst in verschiedenen Einsatzbereichen der Diözese Speyer

Die Anwendbarkeit des § 54 StPO ist für diesen Personenkreis nach zutreffender Auffassung zu bejahen. Die in Frage stehenden Personen sind als Pastoral- oder Gemeindeferenten in den Kirchengemeinden, in ausländischen Missionen oder in den verschiedenen Bereichen der Sonderseelsorge der Diözese Speyer eingesetzt. Immer sind sie im Dienst des Bistums tätig. Das Bistum ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Abs. 5 WRV und Artikel 13 Reichskonkordat). Kirchlicher Dienst ist als öffentlicher Dienst im Sinne des § 54 StPO anzusehen. Der genannte Personenkreis bedarf daher für eine Zeugenaussage vor Gericht der Aussagegenehmigung des Generalvikars. Nichts anderes kann jedoch dann gelten, wenn Pastoral- oder Gemeindeferenten bei einem kirchlichen Träger in der Form des Privatrechts angestellt sind. Dies ergibt sich aus der verfassungskonformen Auslegung des Begriffes „kirchlicher Dienst“, wonach es ohne Rücksicht auf die jeweilige Rechtsform des kirchlichen Anstellungsträgers oder der kirchlichen Einrichtung eben darauf ankommt, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach *kirchlichem* Selbstverständnis dazu berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.²³

3. Mitarbeiter in der kirchlichen Telefonseelsorge

Soweit hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge nicht zu den genannten Berufsgruppen der Geistlichen, Ärzte und Anwälte gehören, unterliegen Sie als Angestellte der verfassten Kirche der Amtsverschwiegenheit nach kirchlichem Arbeitsrecht und sind zur Aussage nur dann verpflichtet, wenn ihnen der Träger der Telefonseelsor-

²³ Vgl. oben II. vor 1.

gestelle (Dienstherr) die Aussagegenehmigung gemäß § 54 StPO erteilt hat.

Problematisch ist der – hier eine wesentliche Rolle spielende – Bereich der *ehrenamtlichen* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Telefonseelsorge, da sie weder kirchliche Beamte noch Angestellte sind.

Jedoch unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht auch Personen des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes, die weder Beamte noch Angestellte sind und nicht nur eine bloß mechanische und untergeordnete Tätigkeit verrichten. Entscheidend ist nicht der persönliche Status, sondern objektiv die Tatsache, dass eine Person Funktionen des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes ausübt.²⁴ So können beispielsweise V-Leute der Polizei und der Nachrichtendienste nicht nur dann als sonstige Personen des öffentlichen Dienstes angesehen werden, wenn sie hauptberuflich mit festen Bezügen angestellt sind, sondern auch, wenn sie nur nebenberuflich einzelne Aufträge ausführen und nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. 469, 547) wirksam förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.²⁵

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge werden durch eine von ihnen eigens abzugebende Erklärung besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch hängt ihre Tätigkeit mit der seelsorgerlichen Aufgabe der Kirche im weiteren Sinn zusammen und ist – im Hinblick auf die geführten Klientengespräche – keineswegs von nur untergeordneter oder mechanischer Art. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Telefonseelsorge bzgl. § 54 StPO verbietet sich auch wegen der besonderen Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Kirchen, und zwar besonders dann, wenn es sich der Sache nach um die gleiche (im weiteren Sinne seelsorgerliche) Tätigkeit handelt.

Diese Gesichtspunkte sprechen m. E. dafür, dass auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Telefonseelsorge ohne Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates über die geführten Kliententätigkeiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen dürfen. In der Praxis sollte sich daher der genannte Personenkreis im Interesse der seelsorgerlichen Aufgabe der Kirche auf § 54 StPO berufen. Ob das zur Entscheidung berufene Bischöfliche Ordinariat die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, dann ggf. zu Recht versagt, ist eine andere Frage und beurteilt sich nach den vorgenannten einschlägigen Vorschriften und rechtlichen Kriterien.

24 PELCHEN, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 2. Auflage 1987, § 54 Rn. 8.
25 A.a.O.; vgl. auch BGHSt 31, 148, 156; 32, 115, 121; BGH, NJW 1980, 846.

III. Zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 376, 383 ff. ZPO)

Danach sind einmal *Geistliche* in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Diese sind, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, nicht über Tatsachen zu vernehmen, in Ansehung derer ein Zeugnis nicht ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit abgelegt werden kann.

Für den Begriff des „Geistlichen“ im Sinne dieser Vorschriften der ZPO gilt das für die Vorschriften der StPO oben Ausgeführte. Danach können sich weder die Laienseelsorger (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten) noch die Berater katholischer Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen (Diplompsychologen, Sozialarbeiter) noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge auf das sog. Geistlichenprivileg berufen. Im Unterschied zur Strafprozessordnung sieht die ZPO ein *gesondertes ZVR für Personen vor*, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, bezüglich solcher Vorgänge, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Diese Personen können jedoch von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch die Parteien entbunden werden, mit der Folge, dass sie dann das Zeugnis *nicht* verweigern dürfen (§ 385 Abs. 2 ZPO). Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht richtet sich primär nach Gesetz, ansonsten nach der Natur der Sache. Was darunter fällt, hat der Richter zu beurteilen; maßgebend sind insbesondere die Verkehrssitte und die berechtigten Erwartungen der vertrauenden Personen.

Im Unterschied zu dem enumerativen Katalog von Berufsgruppen nach der Parallelvorschrift der StPO enthält § 383 Abs. 1 ZPO – mit Ausnahme von Nr. 4 – nicht eine Aufzählung bestimmter Berufe, sondern ist in den Nrn. 5 und 6 allgemein gefasst und deshalb interpretationsfähig.²⁶ Unter den Tatbestand von Nr. 6 – Personen „in besonderer Vertrauensstellung“ – fallen die genannten kirchlichen Berufsgruppen sowie das dazugehörige Büro- und Hilfspersonal: Diplompsychologen und Sozialarbeiter allein schon wegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung nach § 203 StGB, die Laienseelsorger entweder aufgrund ihrer Gehilfeneigenschaft für die Geistlichen oder ansonsten wegen der Natur ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit. Letzteres gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge ohne Unterschied, ob sie haupt- oder ehrenamtlich ihren kirchlichen Auftrag versehen.

26 KAISER, Zeugnisverweigerungsrecht der Diplompsychologen, NJW 1971, S. 491 ff., 492.

Während also ein ZVR für die genannten kirchlichen Berufsgruppen nach der StPO nur aufgrund einer Gesetzesänderung (*de lege ferenda*) – für Diplompsychologen und Sozialarbeiter dürfte insoweit jedoch die Diskussion negativ abgeschlossen sein²⁷ – begründet werden könnte, besteht ein solches für diese bereits *de lege lata* nach den genannten Vorschriften der ZPO. Dieses relativiert sich in seiner Bedeutung jedoch durch die Entbindungsmöglichkeit gemäß § 385 Abs. 2 ZPO. Aus diesem Grunde gewinnt auch in den nichtstrafrechtlichen Verfahren das Erfordernis der Aussagegenehmigung gemäß § 376 ZPO, der § 54 StPO entspricht, an großer praktischer Bedeutung. Wegen der Entsprechung dieser beiden Vorschriften gelten die zu § 54 StPO getroffenen Erwägungen auch für § 376 ZPO.

Danach benötigen Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Vernehmung als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, eine Aussagegenehmigung nach Maßgabe der besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für den Begriff des öffentlichen Dienstes gilt das oben zu § 54 (unter II) Ausgeführte. Danach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfassten Kirchen und ihrer rechtlich selbständigen Teile sowie der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform dem kirchlichen Dienst, der seinerseits wiederum als öffentlicher Dienst zu qualifizieren ist, zuzurechnen. Eine entsprechende Schweigepflicht für diesen Personenkreis ergibt sich aus den nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht anwendbaren Tarifwerken (§ 9 BAT bzw. § 5 AVR). Auch wenn über die Genehmigungsbefürftigkeit von Zeugenaussagen in § 9 BAT bzw. § 5 AVR nichts gesagt ist, wird allgemein angenommen, dass sich die in § 9 BAT bzw. § 5 AVR normierte Schweigepflicht der Angestellten des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes auch auf Aussagen vor Gericht erstreckt. Mithin bedürfen auch die Angestellten des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes zu einer gerichtlichen Aussage über die ihrer Schweigepflicht unterliegenden Vorgänge und Tatsachen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.²⁸ Dies gilt selbst dann, wenn sie nicht für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sind.²⁹

Nach der Entscheidung des OLG Zweibrücken, die für eine Diplompsychologin im Dienst der Diözese Speyer erstritten wurde, gehören auch Berater einer katholischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle zu den „anderen Personen des öffentlichen Dienstes“, die der Regelung des § 376 ZPO unterworfen sind. Entsprechendes muss für die haupt- und eh-

27 Vgl. zum Meinungsstand der siebziger Jahre: BLAU, Schweigepflicht und Schweigerecht der Fachpsychologen, NJW 1973, S. 2234 ff.

28 OLG ZWEIBRÜCKEN, Zwischenurteil vom 25.10.1994, Az. 5 UF 90/93.

29 KLEINKNECHT, StPO, 34. Auflage 1979, § 54 Rn. 3 mwN.

renamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Telefonseelsorge gelten. Bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergibt sich die erforderliche Schweigepflicht nicht aus den einschlägigen Tarifvorschriften; insoweit ist das Vorliegen einer gesonderten und ausdrücklichen Erklärung, worin sich diese zur Verschwiegenheit verpflichten, erforderlich, damit § 376 ZPO auch hier eingreifen kann.

Das Erfordernis der Aussagegenehmigung gemäß § 376 ZPO bleibt im übrigen unberührt, wenn der Zeuge, dem an sich ein Verweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 ZPO zusteht, von seiner Schweigepflicht wirksam entbunden ist.³⁰ Gerade deswegen erlangt § 376 ZPO – ähnlich wie § 54 StPO für den Strafprozess – in zivilprozessualen wie in sonstigen Verfahren eine eminent praktische Bedeutung, da die Parteien in solchen Verfahren häufig an einer Aussage des an sich weigerungsberechtigten Zeugen interessiert sind und ihn deswegen von seiner Schweigepflicht entbinden.

IV. Exkurs: besondere Rechtslage für die Geistlichen

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, besteht für die Geistlichen nach allen Prozessordnungen das sog. Geistlichenprivileg, auf welches sich die übrigen kirchlichen Berufsgruppen grundsätzlich nicht berufen können. Dieses Privileg bedeutet, dass Geistliche im Hinblick auf dasjenige, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge bzw. in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

Während andere in den §§ 53 StPO, 383 ZPO genannte Berufsgruppen das Zeugnis dann nicht verweigern dürfen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (vgl. § 53 Abs. 2 StPO, § 385 Abs. 2 ZPO), gilt diese Einschränkung für die Geistlichen *nicht*. Für § 53 StPO ergibt sich dies unmittelbar aus dem Gesetzestext selbst. Für die §§ 383ff ZPO entsteht das gleiche Ergebnis durch die ergänzende Heranziehung von Artikel 9 des Reichskonkordates vom 20.07.1933.³¹ Danach können Geistliche vor Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen. Hierzu gehören in erster Linie solche Angelegenheiten, die Seelsorger gelegentlich des Bußsakramentes erfahren. Darüber

30 THOMAS/PUTZO, ZPO, 20. Auflage 1997, § 386 Rn. 5.

31 REICHSGESETZBLATT II, S. 679; zur Fortgeltung: BVerfGE 6, S. 309 f = NJW 1957, S. 705 und PIRSON in: Evangelisches Staatslexikon, 1987, Spalte 3818.

hinaus erstreckt sich das ZVR aber auch auf alle übrigen Angelegenheiten, die bei Ausübung der Seelsorge bekannt werden.

Das Reichskonkordat gilt in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland über Artikel 123 des Grundgesetzes fort. Diese Auffassung ist im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz vom 29.4.1969³² bekräftigt.

Der damit auch in Rheinland-Pfalz und im Saarland nach wie vor geltende Artikel 9 des Reichskonkordates wird nach allgemeiner Auffassung dahin ausgelegt, dass entgegen § 385 Abs. 2 ZPO auch eine Entbindung von der Schweigepflicht seitens der Parteien eine Aussagepflicht nicht begründet.³³ Im Zweifelsfalle ist also auch dann ein Recht zur Verweigerung der Aussage für die Geistlichen gegeben, wenn ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sich diesen gegenüber auf § 385 Abs. 2 ZPO berufen sollte. Artikel 9 des Reichskonkordats gilt als innerstaatliches Recht und ist als *lex specialis* zu § 385 Abs. 2 ZPO anzusehen. Dieser Bestimmung des Reichskonkordats steht keine Vorschrift des Konkordats des Freistaats Bayern mit dem Heiligen Stuhl vom 29.03.1924 entgegen.³⁴

V. Sonderfall: Berater/innen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Zeugnisverweigerungsrecht im § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO und die Strafvorschrift im § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB beziehen sich auf „anerkannte“ Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des SchKG. Neuerdings vertritt das Bayerische Staatsministerium der Justiz³⁵ die Auffassung, dass mit dem Widerruf der staatlichen Anerkennung die betroffenen Beratungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen und der Caritas, welche keine Beratungsscheine nach § 7 SchKG ausstellen, nicht mehr „anerkannte“ Beratungsstellen im Sinne dieser Vorschriften seien.

32 HBR 1.2.1 unter Hinweis auf den Austausch offizieller Erklärungen vom 10. Dezember 1949 zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Peter Altmeier, und dem Regenten der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland, Bischof Aloisius Joseph Muench, dem späteren Apostolischen Nuntius für Deutschland, zur Anerkennung der Fortgeltung des Bayerischen und Preußischen Konkordats sowie des Reichskonkordats durch das Land Rheinland-Pfalz.

33 STEIN-JONAS, ZPO, 20. Auflage 1989, § 385 Rn. 16.

34 LG NÜRNBERG-FÜRTH, FamRZ 1964, S. 513 mwN.

35 Auskunft des Staatsministeriums der Justiz an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 16.12.2000.

Diese Auffassung beachtet nicht, dass es seit der Änderung des früheren Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung durch das SFHÄndG vom 21.08.1995³⁶ mit Umbenennung in „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)“ zwei Arten von Beratungsstellen gibt:

- Beratungsstellen, welche Beratung nach § 2 SchKG anbieten, und
- Beratungsstellen, welche Beratung nach §§ 5 bis 7 SchKG (mit Beratungsbescheinigung) anbieten.

Das Gesetz unterscheidet nunmehr in der neuen Fassung bewusst zwischen diesen beiden Arten der Beratung und schreibt eine „besondere staatliche Anerkennung“ nur für die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der §§ 5 und 6 SchKG, d.h. für die Beratung vor, welche mit Erteilung eines Beratungsscheins endet, der wiederum die Voraussetzung für die straflose Tötung des Kindes ist.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO und in § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB das Aussageverweigerungsrecht und die korrespondierende Stafvorschrift auf „anerkannte“ Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG erstreckt. Im SFHÄndG wurden sowohl § 203 StGB wie § 53 StPO geändert und der Neufassung des SchKG angepasst. In der maßgebenden Bundestagsdrucksache³⁷ wird die Änderung des § 203 StGB als redaktionelle Folgeänderung der Einfügung der neuen Abschnitte 2 bis 4 mit den §§ 5 bis 18 SchKG bezeichnet. Dadurch werde klargestellt, dass die Angehörigen *sowohl* der Beratungsstellen nach § 3 SchKG *als auch* der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG einer strafbewehrten Schweigepflicht unterlägen³⁸. Auch die Änderung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO wurde als Folgeänderung im vorgenannten Sinne bezeichnet, durch die das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf die Angehörigen der Schwangerschaftsberatungsstellen erstreckt werde. Dadurch beziehe sich auch das Beschlagnahmeverbot im Strafverfahren nach § 57 Abs. 1 und 2 StPO auf Unterlagen der Beratungsstellen über das Beratungsgespräch, da in § 97 Abs. 1 und 2 StPO auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO Bezug genommen werde³⁹.

Der Gesetzgeber hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er Angehörige *sowohl* der Beratungsstellen nach § 3 SchKG *wie auch* derjenigen nach § 8 SchKG mit den Mitteln des Strafrechts zur Schweigsamkeit

36 BGBI I, S. 1050 ff.

37 BT Drs. 13/1850 vom 28.06.1995 (Ausschussdrucksache).

38 BT Drs. 13/1850 zu Artikel 8 Nr. 2, S. 25.

39 BT Drs. 13/1850 zu Artikel 9 Abs. 2, S. 26.

anhalten und ihnen dementsprechend ein Zeugnisverweigerungsrecht gewähren wollte⁴⁰.

Nicht voll bedacht hat der Gesetzgeber allerdings, dass nach der Neufassung des SchKG eine „besondere“ staatliche Anerkennung nur noch für die Beratungsstellen vorgesehen ist, welche die Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG anbieten. Dagegen genügte nach der alten Fassung des § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27.07.1992 jede Anerkennung durch eine Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Im SchKG, wo jetzt zwei Arten von Beratungsstellen vorgesehen sind, ist eine staatliche Anerkennung der Beratungsstellen nach § 3 nicht mehr geregelt, sondern nur noch für Beratungsstellen nach §§ 5 ff. SchKG, für die § 8 SchKG weitergehend eine „besondere“ staatliche Anerkennung fordert. Trotzdem verweist die StPO in § 53 Abs. 2 Nr. 3 auch auf „anerkannte“ Beratungsstellen nach § 3 SchKG. Die Frage, welche Art von Anerkennung notwendig sein soll, ist im Gesetzgebungsverfahren anscheinend übersehen worden. Die Auflösung dieser Ungereimtheit kann in zweifacher Weise erfolgen:

- entweder sieht man bei der Verweisung auf die Beratungsstellen nach § 3 SchKG in dem Adjektiv „anerkannten“ einen redaktionellen Fehler, d. h. man müsste das Adjektiv gedanklich einfach streichen;
- oder man begnügt sich – wie schon früher – mit jeder Anerkennung durch eine Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn man die Verweisung auf die anerkannten Beratungsstellen nach § 3 SchKG nicht ins Leere laufen lassen will.

Im letzteren Fall genügt auch eine kirchliche Anerkennung durch den Diözesanbischof, ganz abgesehen davon, dass die Gewährung staatlicher Zuschüsse als eine solche Anerkennung bewertet werden muss. Dies gilt insbesondere für die Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz, das in einer Vereinbarung mit den Bistümern Mainz, Speyer und Trier vom 06. Dezember 2000 die Fortsetzung der Beratungstätigkeit der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen nach § 2 SchKG sowohl anerkannt als auch finanziell gefördert haben möchte.

Stellte man mit der letzten Auffassung auf jede Anerkennung durch eine Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ab, müsste eine von der „besonderen“ staatlichen Anerkennung nach §§ 8, 9 SchKG zu unterscheidende (einfache) Anerkennung ausgesprochen bzw. aufrecht erhalten werden, aber auch genügen.

40 RÜFNER, Stellungnahme zur Frage des Zeugnisverweigerungsrechts für Mitglieder und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 SchKG (§ 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO), Meckenheim vom 16.06.2001.

In jedem Fall ist der Wille des Bundesgesetzgebers, auch den Beratungsstellen nach § 3 SchKG das Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren und ihre Schweigepflicht strafrechtlich zu sanktionieren, nach den Gesetzesmaterialien eindeutig und darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass ihnen eine vermeintlich erforderliche (besondere) staatliche Anerkennung verweigert wird⁴¹.

Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuern einer sog. „Babyklappe“ hat mittlerweile das Landgericht Köln in seinem Beschluss vom 09.11.2001⁴² Folgendes entschieden:

Nimmt eine Mutter nach der Geburt ihres Kindes Kontakt zu einer Einrichtung auf, um dort im Rahmen eines Babyklappenprojektes ihr Kind abzugeben, und wird sie in diesem Zusammenhang umfassend beraten, so steht den beratenden Betreuern kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Insbesondere wird dies auch aufgrund einer nach §§ 2, 3 SchKG durchgeführten Beratung verneint. Dabei brauche auf die strittige Frage, ob bei Beratungen i. S. v. § 2 SchKG nur Mitarbeiter staatlich anerkannter Beratungsstellen das Zeugnis nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 lit. a StPO verweigern können, nicht eingegangen werden, weil es sich schon der Sache nach nicht um eine Beratung nach § 2 SchKG handelt, wenn eine Mutter *nach* der Geburt ihres Kindes Kontakt zu der Einrichtung aufnimmt, dort im Rahmen des Projektes ihr Kind abgibt und in *diesem* Zusammenhang umfassend beraten wird. Denn die Erbringung derartiger Beratungsleistungen seien nur dann als Schwangerschaftskonfliktberatung zu qualifizieren, wenn sie zu den in § 1 Abs. 1 SchKG genannten Zwecken erfolge. Vor diesem Hintergrund sei eine isolierte postnatale Beratung wie im vorliegenden Fall nicht als Beratung i. S. d. Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu qualifizieren.

Die beratenden Betreuer des Babyklappenprojektes können auch aus einer materiellen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB kein Zeugnisverweigerungsrecht herleiten, so die obige Entscheidung des Landgerichtes Köln. Ist nämlich ein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben, so muss trotz einer Verschwiegenheitspflicht nach sachlichem Strafrecht ausgesagt werden⁴³. Die Aussage erfolgt in diesem Fall dann nicht „unbefugt“ i. S. d. § 203 StGB.

Schließlich können sich die beratenden Betreuer auch nicht auf einen sog. „Aussagenotstand“ wegen eines Loyalitäts- und Gewissenskonfliktes berufen. Zwar habe der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes in seinem

41 RÜFNER, a.a.O.

42 NJW 2002, S. 909 ff.

43 TRÖNDLE/FISCHER, StGB, 50. Auflage, § 203 Rn. 30.

Beschluss vom 19.07.1972 ausgeführt, dass die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses notwendige Vorbedingung des Vertrauens sei, das die Grundlage für die erfolgreiche Arbeit der Sozialarbeiter darstelle. Er habe aber zugleich darauf hingewiesen, dass der Schutz des privaten Lebensbereichs im Konfliktsfalle mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafrechtspflege gegeneinander abzuwägen sei. Diese vom Gesetzgeber insofern vorgenommene Interessenabwägung habe bezüglich der in beratender Funktion im Einzelfall tätigen Sozialarbeiter gerade nicht dazu geführt, diese in den Kreis der nach § 53 StPO Weigerungsberechtigten einzubeziehen, was vom Bundesverfassungsgericht auch als verfassungsgemäß bestätigt worden ist.

Auch unmittelbar aus dem Grundgesetz verneint im vorliegenden Fall das Landgericht Köln ein Recht für die Beraterinnen, das Zeugnis zu verweigern. Schon unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass das Ermittlungsverfahren nicht lediglich wegen des Verdachts von Bagatelldelikten geführt werde und andere Aufklärungsmöglichkeiten nicht vorhanden seien, scheidet die Annahme eines derartigen Ausnahmefalls vorliegend aus. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (s. vorstehend unter I.) „im Einzelfall und ausnahmsweise unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgen“ kann, sind hier somit nicht erfüllt.

Etwas anderes dürfte allerdings dann gelten, wenn eine Mutter *während* der Schwangerschaft sich bei einer kirchlichen Beratungsstelle über ein solches Babyklappenprojekt informiert und nach der Geburt davon Gebrauch macht. In diesem Fall haben die Beraterinnen einer kirchlichen Schwangerenberatungsstelle nach Maßgabe der eingangs unter Ziffer V. gemachten Ausführungen sehr wohl ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den allgemeinen Grundsätzen. In diesem Kontext kommt es dann auch auf die oben behandelte Streitfrage wiederum an.

VI. Zusammenfassung

Abschließend muss festgestellt werden, dass der Blick nicht auf die *straf*-prozessualen Zeugnisverweigerungsrechte verengt werden darf, sondern gerade im Hinblick auf die genannten kirchlichen Berufsgruppen die Vorschriften des Zivilprozesses eine wesentlich praktische Relevanz haben. Sowohl für Ehe- und Familienberater als auch für Laientheologen, die im Bereich der Ehe- und Familienpastoral tätig sind, entsteht eine Zeugnispflicht häufig in zivilprozessualen Verfahren bei sich anschließenden ehe-, familien- und unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten. Müsste der Berater bzw. der Seelsorger in solchen Verfahren immer aussagen, wären dadurch

sein kirchlicher Auftrag und mithin kirchliche Belange nachhaltig tangiert, auch wenn es sich „nur“ um ein zivilprozessuales Verfahren handelt.

Für die kirchlichen Berufsgruppen der laienpastoralen Dienste, der Berater katholischer Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Telefonseelsorge stehen *originäre* Zeugnisverweigerungsrechte sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess meistens *nicht* zur Verfügung, im Strafprozess bereits aus prinzipiellen Gründen, im Zivilprozess aufgrund der in der Praxis häufig gegebenen Entbindung von der Schweigepflicht durch die Parteien gemäß der Möglichkeit des § 385 Abs. 2 ZPO. Dies hat zur Folge, dass in allen Prozessarten die Vorschriften über das Erfordernis einer Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten (§ 54 StPO bzw. § 376 ZPO) aus praktischen Gründen dominieren. Dies sollte im Rahmen der kirchlichen Verwaltung und Personalführung auf allen Ebenen und bei allen Rechtsträgern unbedingt zur Kenntnis genommen und beachtet werden. Eine neue Rechtslage ist für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.01.2007 entstanden, sofern eine angemessene Umgrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts bei solchen Seelsorgern, die keine Kleriker sind, sichergestellt ist, was jedenfalls bei einer hauptamtlichen Beauftragung nach den durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzungen der Fall sei.

Will man sich bei den Laientheologen im Strafprozess (*de lege lata*) nicht mit dem Weg über Einzelfallentscheidungen der Gerichte oder das Erfordernis einer Aussagegenehmigung gemäß § 54 StPO begnügen, gibt es nur die Möglichkeit, *de lege ferenda* den Katalog von § 53 StPO durch Schaffung eines neuen gesetzlichen Tatbestandes für die Laientheologen zu ergänzen. Insoweit wird der Gesetzgeber nicht von sich aus tätig werden, sondern allenfalls – nach entsprechender innerkirchlicher Willensbildung – auf ausdrückliche Initiative der katholischen Kirche in Deutschland. Dagegen lässt sich für den Zivilprozess der durch Artikel 9 des Reichskonkordats geschaffene Unterschied zwischen Geistlichen und Laientheologen im Hinblick auf § 385 Abs. 2 ZPO nicht einmal *de lege ferenda* beseitigen; denn die den Unterschied zwischen § 53 Abs. 2 StPO und § 385 Abs. 2 ZPO für die Geistlichen ausgleichende Vorschrift ist Konkordatsmaterie (Artikel 9 Reichskonkordat).

Die weiteren kirchlichen Berufsgruppen der Berater/innen nach dem SchKG und im Bereich der Suchtberatung haben ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Ziffern 3 a bzw. 3 b StPO. Voraussetzung bei den 218-Beraterinnen ist lediglich, dass sie Mitglieder einer *kirchlich* anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des SchKG sind. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit müssen einer Beratungsstelle angehören, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder

Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat. In beiden Fällen beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht auf das, was ihnen in dieser Berater-Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Für den Bereich des Zivilprozesses ist ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht dieser kirchlichen Berufsgruppen über § 383 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO grundsätzlich abgesichert. Deswegen konnte sich die Darstellung auf die vorgenannten kirchlichen Berufsgruppen beschränken.

Anhang: §§ 53, 53 a, 54 StPO, §§ 376, 383, 384, 385, 386, 387 ZPO, Art. 9 RK 1933

§ 53 StPO
Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist oder bekanntgeworden ist;
 3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, verteidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
 - 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig-mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53a StPO **Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer**

(1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 54 StPO **Aussagegenehmigung für Richter und Beamte**

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 376 ZPO **Vernehmung von Richtern und Beamten**

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozessgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

(4) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 383 ZPO

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 ZPO

Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385 ZPO

Zeugnispflicht trotz Verweigerungsrecht

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386 ZPO
Erklärung der Zeugnisverweigerung

- (1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 6 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.
- (3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.
- (4) Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat die Geschäftsstelle die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387 ZPO
Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung

- (1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozessgericht nach Anhörung der Parteien entschieden.
- (2) Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.
- (3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Artikel 9 des Reichskonkordates vom 20. Juni 1933

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

Herausgeber:

Bischöfliches Rechtsamt
67343 Speyer
Telefon 062 32/102-215
Telefax 062 32/102-453